



physioaustria

Physio Austria, Bundesverband der
PhysiotherapeutInnen Österreichs
Lange Gasse 30/1
1080 Wien

Telefon +43 (0)1 587 99 51
Fax +43 (0)1 587 99 51-30
office@physioaustria.at
www.physioaustria.at

ZVR 511125857
IBAN AT87 1100 0096 1325 3500
BIC BKAUATWW

An
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
S5 Krisenstab COVID-19

Per E-Mail an: s5@gesundheitsministerium.gv.at

In CC an:



Wien, am 6. April 2022

Dringende Anfrage betreffend die Möglichkeit von Gratistestungen für niedergelassene Berufsangehörige

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 31. März 2022 wurde die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Festlegung von Screeningprogrammen im Rahmen der Bekämpfung von COVID-19 (**COVID-19-ScreeningV**) kundgemacht. Die COVID-19-ScreeningV legt allgemein fest, zu welchen konkreten Zwecken, mit welchen Testmethoden und mit welcher Testhäufigkeit unter Berücksichtigung der jeweiligen epidemiologischen Situation auf Kosten des Bundes Testungen (Antigen-Testungen sowie PCR-Testungen) durchgeführt werden dürfen.

Ganz allgemein gilt nunmehr, dass höchstens fünf molekularbiologische Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Tests) sowie höchstens fünf Antigentests pro Person und Monat kostenlos in Anspruch genommen werden können (siehe § 2 Abs. 1 COVID-19-ScreeningV).

In der COVID-19-ScreeningV sind im §2 Abs. 2 taxativ Ausnahmen geregelt, die für besonders betroffene Einrichtungen (§ 5a Abs. 1 Z 2 EpiG) sowie für spezifische Berufsgruppen (§ 5a Abs. 1 Z 4 EpiG) umfassendere Screeningprogramme vorsehen. Bei Vorliegen einer solchen Ausnahmebestimmung besteht ein unbeschränkter Zugriff auf Gratistestungen.

Eine solche Ausnahmeregelung wurde erfreulicherweise explizit für externe Dienstleisterinnen/externe Dienstleister geschaffen. Folglich sind freiberuflich tätige PhysiotherapeutInnen, die als externe Dienstleisterinnen/externe Dienstleister im Rahmen von Hausbesuchen in Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen der Tagesstrukturen in der Altenbetreuung und im Behindertenbereich sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe (siehe § 2 Abs. 2 lit a) und in Krankenanstalten und Kuranstalten (siehe § 2 Abs. 2 lit b) tätig sind, berechtigt

umfassendere bzw. unbeschränkte kostenlose Testmöglichkeiten im Bedarfsfall in Anspruch zu nehmen.

Zwar werden in den Ausnahmeregelungen ausdrücklich externe Dienstleisterinnen/externe Dienstleister genannt, gänzlich unberücksichtigt geblieben sind jedoch jene freiberuflich tätigen PhysiotherapeutInnen, die an ihrem Berufssitz (Praxis) bzw. in Form von Hausbesuchen von ihrem Berufssitz aus regelmäßigen und unmittelbaren physischen Kontakt zu vulnerablen PatientInnen haben (immunsupprimierte PatientInnen, PatientInnen mit Herz-Kreislaufproblemen etc.). Die physiotherapeutische Praxis ist daher ebenso als ein sog. „vulnerabler Ort“ einzustufen, zumal es dort tagtäglich zu solchen Kontakten kommt bzw. risikobehaftete Settings durchgeführt werden und die PatientInnen, welche in der Praxis behandelt werden, sind nicht weniger vulnerabel als andere Patientengruppen deren Aufenthaltsort in den obig genannten Einrichtungen liegt.

Wenn daher angenommen werden sollte, dass sich vulnerable Kontakte nur auf die in der Verordnung angeführten Einrichtungen beschränken würden, wäre diese Schlussfolgerung nicht zutreffend. Auch trotz der momentan auf hohem Niveau sinkenden Fallzahlen bzw. der sinkenden Inzidenz sind Praxen weiterhin als sog. „vulnerabler Ort“ einzustufen, da diese Orte tagtäglich von vulnerablen Personen (PatientInnen) aufgesucht werden müssen zwecks Inanspruchnahme notwendiger Behandlungen bzw. Hausbesuche bei diesen PatientInnen.

Ebenso darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass insbesondere auch **die freiberuflichen PhysiotherapeutInnen im niedergelassenen Bereich als Berufsgruppe zu qualifizieren ist, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit, insbesondere auf Grund der zahlreichen sowie längeren PatientInnen-/KlientInnenkontakte einem erhöhten Risiko einer COVID-19-Infektion ausgesetzt ist.** Aus diesen Gründen entbehrt es der verordneten Testlimitierung (max. fünf PCR-Tests und max. fünf Antigen-Test) für den niedergelassenen Bereich an jeglicher Nachvollziehbarkeit, ja widerspricht sie sogar in eklatanter Weise der Zielsetzung des Schutzes vulnerabler Personengruppen und „vulnerabler Orte“ der notwendigen Gesundheitsversorgung.

Daher regen wir ausdrücklich an, dass auch für die Berufsangehörigen im niedergelassenen Bereich ein entsprechendes, kostenloses Testangebot geschaffen wird, damit unsere niedergelassenen KollegInnen vulnerable Personen bestmöglich vor einer COVID-Infektion schützen können. Auch dürfen die finanziellen Aspekte nicht außer Acht gelassen werden, zumal die bestehende Beschränkung der Zugriffsmöglichkeiten auf Gratis-Testungen eine zusätzliche und erhebliche finanzielle Belastung für die Berufsangehörigen darstellt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen und bitten um Information über die diesbezüglich geplanten Schritte seitens des BMSGPK, um den zahlreichen Anfragen und auch Unsicherheiten der Berufsangehörigen entsprechend begegnen zu können.

Mit bestem Grüßen,

Constance Schlegl,

MPH e.h. Präsidentin Physio Austria